

## BGE 44 III 177

Bundesgericht (BGE), 1911-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_44\\_III\\_177](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_III_177)

FR: ATF 44 III 177

IT: DTF 44 III 177

### Volltext

176 Entscheidg. der Schuldbtreibungs- u. Konkurskammer. Ne 47. rendu le 13 decembre 1911 en la cause Ranval (RO w. spec.14 p. 383 et suiv. ). D'apres cet arret,Les statuts de la Caisse de pension et de secours des CFF font partie du droit federal et, etant posterieurs a la LP, ils peuvent modifier les dispositions anterieures de cette loi sur la saisie des pensions. Or, l'art. 3 modifie des statuts porte a son premier alinea : (C Le droit aux prestations assurees. de meme' que les sommes re~ues ä. titre de prestations, ne peuvent etre ni saisis, ni sequestres, ni compris dans la masse d'une faillite ... ~ Cet article - qui a force de loi - edicte ainsi, eu modification de l'art. 93 LP, l'insaisissabilite absolue non seulement du droit ä. la pension et des prestations dues, mais meIDE des sommes dejä. payees aux beneficiaires. La saisie de 20 fr. par mois ordonnee le 8 juillet 1918 par le' prepose aux poursuites d'Orbe ne peut des lors etre maintenue. La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce: Le recours est admis. En consequence, la saisie Of- donnee le 8 juillet 1918 par le Prepose aux poursuites cJ'Orbe est annulee. "" Ed. gen. :17 I p. 604. et suiv. Enucheidullgen der Zivilkammern. Na 48. ERtscheidungan der Z"rtilkammern. -. ArrrLs dea steRons timei. 48. AUIIUJ aus a .. llrtaU eier II. li'UabteUuns 'f0DI 1Q. Juli 1918 i. S. Bothachild gegen ChrtD • 177 Unwirksamkeit der nicht im Grundbuch als Verfügungsbeschränkung vorgemerkten Grundstückspfändung gegen- über einem späteren gutgläubigen Erwerber des Grund- stücks. «Die in früheren Entscheidungen der Schuldbtrei- bungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts (vergl. insbesondere AS 31 I S. 348 ff. Sep.-Ausg.8 Nr. 34) ver- tretene Auffassung - die Pfändung eines Grundstücks wirke schon mit der Vornahme und unabhängig von der Eintragung im Grundbuch absolut gegen jedermann, die Tatsache, dass ein Dritter nachher mangels eines solchen Eintrags- gutgläubig Eigentum an der liegen- schaft erworben habe, schliesse demnach den Zugriff der Pfändungsgläubiger nicht aus - kann heute nach der neuen Ordnung, welche die Materie in den revidierten Art. 96 un({} 101 SchKG gefunden hat, nicht mehr auf- rechterhalten werden. Danach sind nicht nur gegenüber dem Grundsatz, dass Verfügungen des Schuldners über den Pfändungsgegenstand ungiltig sind, soweit sie die den Gläubigem aus der Pfändung erwachsenen Rechte verletzen, die «Wirkungen des Besitzerwerbes durch gutgläubige Dritte ») ausdrücklich vorbehalten (Art. 96 Abs. 2). Der revidierte Abs. 1 von Art. 101 umschreibt auch den Charakter der Grundstückspfändung noch näher dahin, dass er ihr die Wirkung einer Verfügungs- . 178 Entscheidungen der Zivilkammern. No- 48, beschränkung beimisst, womit nach dem dem Sachen- recht des ZGB zu Grunde liegenden Grundbuchsystem und Art. 960 ZGB, auf den damit verwiesen wird, ge- geben ist; dass der im Grundbuch nicht vorgemerkte Pfändwlg'sakt dem späteren gutgläubigen Erwerber der Liegenschaft nicht entgegengehalten werden kann. Es hat denn auch die Schuldbtreibungs- und Konkurs- kammer selbst, wie aus den Entscheiden AS 42 IH, Nr. 44 Erw. 1 und 41 111, Nr. 5 hervorgeht. unter der Herr- schaft des.neuen Rechtes an ihrer früheren Praxis nicht mehr festgehalten. Da es sich hiebei um eine Folgerung handelt, die sich schon aus dem

Betreibungsrecht, der Umschreibung der Wirkungen der Grundstückspfändung selbst ergibt. ist es nicht nötig, dafür die Vorschrift des Art. 973 ZGB heranzuziehen. Die Frage des Zutreffens der letzteren Bestimmung, die nach Art. 48 Abs. 3 SchlT zum ZGB angesichts der Tatsache, dass im Kanton Zug weder das eidgenössische Grundbuch schon eingeführt noch eine andere kantonale Einrichtung ihm gleichgestellt ist, nicht ohne weiteres liquid erscheint, braucht daher nicht erörtert zu werden. Es genügt festzustellen, dass man zum nämlichen Resultat, was die Wirksamkeit des Pfändungsbeschlages gegenüber Dritten belangt, schon auf Grund der Vorschriften des SchKG kommt. Der gute Glaube des Klägers. d. h. seine Nichtkenntnis von der (im Grundprotokolle nicht vorgemerkten) Pfändung im Zeitpunkt des Eigentumserwerbes muss aber nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ohne weiteres bejaht werden ... » OfDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bem Inucbeidungen der Schuldbereibungen- und Konkurskammer. ArrILs da la Chambre des . poursuites et des faillit.es. 49. Entscheid vom 12. Dezember 1918 i. S. Kantonalbank Bern. Art. 2U-276, 278 Abs. 2, 98 SchKG. Klage auf Anerkennung der Arrestforderung beim unzuständigen Richter. Dahinfallen des Arrestes trotz einer Vorschrift der kantonalen Prozessordnung, wonach wenn der Kläger die Klage innerhalb bestimmter Frist seit der Rückweisung zuständigen Ortes neu anbringt, die Streithängigkeit auf den Zeitpunkt der ersten Einreichung zurückbezogen wird. - Erfordernis der Spezifikation der Arrestgegenstände. Angaben, die dazu gemacht werden müssen. Unzulässigkeit der Beschlagnahme von Baarschaft durch blosser Anzeige an den dritten Inhaber. A .. - Auf Begehren des Salomon Geismar in Basel erliess der Gerichtspräsident II des Bezirkes Bem am 19. Juli 1918 für dessen Forderung von 875,000 Fr. an Hermann A. Marx, Hofrat in Mannheim, gegen den letzteren einen Arrestbefehl, worin als Arrestgegenstände aufgeführt werden: «~ sämtliche Guthaben, Baarschaften, » Depots im Inhalte der Safes des Schuldners und zwar » sowohl diejenigen, die auf den Namen des Schuldners » als auch auf den Namen Marx & Goldschmidt in ;) Mannheim eingetragener sind und sich befinden' bei: » Bemer Kantonalbank, Eidgenössische Bank A.-G., » usw. (folgen die Namen einer Anzahl weiterer Banken » auf dem Platze Bern). » Die vom Betreibungsamt Bern-Stadt am gleichen Tage AS .u UI - 1918

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.